

Statuten FDP des Bezirks Zofingen

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz der Partei

Unter dem Namen „FDP des Bezirks Zofingen“ besteht mit Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten ein Verein. Er gehört als Bezirkspartei der FDP.Die Liberalen Aargau an.

II. Ziel und Zweck

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks Zofingen zur Pflege des liberalen Gedankenguts und zur Behandlung der politischen, schulischen, wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und kulturellen Fragen von Gemeinde, Kanton und Bund.

² Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der Aargauischen Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

³ Die FDP des Bezirks Zofingen fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Einwohnerinnen und Einwohner zur Teilnahme am politischen Leben in Bezirk, Kanton und Bund zu bewegen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder der Bezirkspartei sind alle Mitglieder der ihr angeschlossenen freisinnigen Ortsparteien, Frauengruppen und jungfreisinnigen Gruppen.

² Zudem gehören liberal gesinnte Personen als Einzelmitglieder aus Gemeinden des Bezirks Zofingen, in denen keine freisinnige Ortspartei besteht, der Bezirkspartei an.

Art. 4 Erlangen und Verlust der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss der in Art. 3 genannten Organisationen und Einzelmitglieder ist der Vorstand zuständig. Das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung ist gewährleistet. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.

IV. Parteiorganisation

Art. 5 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- › die Mitgliederversammlung
- › der Parteitag
- › der Vorstand
- › die Geschäftsleitung
- › die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei.

² Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsleitung einberufen und kann öffentlich durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens sieben Tage im Voraus. Sie muss einberufen

werden, wenn dies der Vorstand einer Organisation gemäss Art. 3 Abs. 1 oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen. Sie tritt im ersten Halbjahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

³ Sie beschliesst über:

- › die Wahl der Parteipräsidentin oder des Parteipräsidenten
- › die Wahl der Geschäftsleitung
- › die Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren
- › die Abnahme des Jahresberichts, die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers
- › die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- › die Änderung der Statuten

An der Mitgliederversammlung können zudem sämtliche Aufgaben eines Parteitages gem. Art. 7 behandelt werden.

⁴ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Stimmberechtigte anwesend sind.

Art. 7 Der Parteitag

¹ Der Parteitag wird von der Geschäftsleitung einberufen und kann öffentlich durchgeführt werden.

² Der Parteitag wird nach Bedarf insbesondere für folgende Aufgaben einberufen, sofern ihm diese Aufgaben im Einzelfall vom Vorstand übertragen werden:

- › Stellungnahme zu wichtigen kantonalen oder nationalen Abstimmungsvorlagen
- › Wahlvorschläge zu Handen der Kantonalpartei
- › Aufstellung von Wahlvorschlägen für die im Bezirk zu treffenden Volkswahlen
- › Festlegung einer gemeinsamen Haltung zu wichtigen politischen Fragen

³ Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Stimmberechtigte anwesend sind.

Art. 8 Der Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- › den Mitgliedern der Geschäftsleitung gemäss Art. 9
- › den Präsidentinnen und Präsidenten der in Art. 3 Abs. 1 genannten Organisationen (mit Stellvertretungsrecht)
- › den freisinnigen Mitgliedern der Eidgenössischen Räte und des Grossen Rates des Kantons Aargau aus dem Bezirk Zofingen
- › der Präsidentin oder dem Präsidenten der FDP.Die Liberalen Aargau mit Wohnsitz im Bezirk Zofingen.
- › der Präsidentin oder dem Präsidenten des FORUM Aargau mit Wohnsitz im Bezirk Zofingen.

² Der Vorstand beaufsichtigt und berät die Geschäftsleitung. Er ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Kompetenz anderer Organe zugeordnet sind. Unter anderem:

- › nimmt er Stellung zu wichtigen kantonalen oder nationalen Abstimmungsvorlagen
 - › unterbreitet er der Kantonalpartei Wahlvorschläge für Volkswahlen im Kanton
 - › erstellt er Wahlvorschläge für die im Bezirk zu treffenden Volkswahlen soweit er diese Aufgaben im Einzelfall nicht der Mitgliederversammlung oder einem Parteitag überträgt.
- Zudem entscheidet er über Aufnahme- und Austrittsgesuche sowie über den Ausschluss von Organisationen und Einzelmitgliedern gemäss Art. 3.

³ Der Vorstand tritt auf Einladung der Geschäftsleitung nach Bedarf zusammen sowie wenn es mindestens fünf Mitglieder schriftlich verlangen.

Art. 9 Die Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der FDP des Bezirks Zofingen geleitet. Abgesehen vom Präsidium konstituiert sie sich selbst.

² Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Bezirkspartei, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- › Vertretung der Partei nach aussen; die Präsidentin oder der Präsident und ein weiteres Mitglied zeichnen kollektiv zu zweien
- › Pflege des Kontakts mit den Organen der FDP. Die Liberalen Aargau und den in Art. 3 genannten Organisationen und Einzelmitgliedern
- › Beobachtung der politischen Verhältnisse im Bezirk
- › Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung, des Parteitags und des Vorstands
- › Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Parteitags und des Vorstands
- › Aufstellung des jährlichen Arbeitsprogramms, insbesondere für öffentliche Veranstaltungen zu Fragen der eidgenössischen, kantonalen und regionalen Politik und für die Werbung neuer Mitglieder
- › Organisation von Wahlkämpfen auf Bezirksebene

³ Die Geschäftsleitung tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Bedarf zusammen oder wenn es zwei Mitglieder verlangen.

Art. 10 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

Art. 11 Abstimmungen

¹ Bei allen Wahlen und Abstimmungen, vorbehältlich der in Art. 15 und 16 erwähnten Ausnahmen, gilt die einfache Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden in offenen Abstimmungen der Stichentscheid zu, geheime Abstimmungen gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit in Wahlen entscheidet das Los.

² Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn zwei Drittel der Stimmenden dies verlangen.

Art. 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Organe beträgt 4 Jahre; sie entspricht derjenigen des Grossen Rats. Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident kann für höchstens zwei aufeinanderfolgende Perioden gewählt werden.

V. Mittelbeschaffung und Haftung

Art. 13 Mittelbeschaffung

¹ Die in Art. 3 Abs. 1 genannten Organisationen haben pro Mitglied jährlich einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Beitrag an die Bezirkspartei zu leisten.

² Einzelmitglieder bezahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag.

³ Die Geschäftsleitung kann Einzelmitglieder, die noch nicht oder nicht mehr erwerbsfähig sind, von der Beitragspflicht ausnehmen.

⁴ Die Präsidien des Bezirksgerichts bezahlen, soweit sie der FDP angehören, einen zusätzlichen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

⁵ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

⁶ Die Mittelbeschaffung erfolgt durch:

- › Mitgliederbeiträge
- › Gönnerbeiträge
- › Sonderaktionen
- › Freiwillige Beiträge

Art. 14 Haftung

¹ Für Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Art. 15 Statutenrevision

Die Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Art. 16 Parteiauflösung

Die Partei kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden aufgelöst werden. Ein allfälliger Vorschlag fällt in die Kasse der Kantonalpartei.

VII. Inkraftsetzung

Art. 17 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. November 1996.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung am 24. April 2019

Der Parteipräsident

Der Aktuar:

Andreas Wagner

Hanspeter Schläfli